

EURO2024-Wettbewerb

Durchführungsbestimmung

[Teilnehmer]

Am EURO2024-Wettbewerb können alle Vereine des BFV nach entsprechender Anmeldung mit ihren D-Juniorenmannschaften teilnehmen.

Jede zum Wettbewerb gemeldete Mannschaft ist verpflichtet an allen Spieltagen teilzunehmen. Eine Abmeldung nach dem 15.04.2024 ist nicht mehr möglich.

[Art des Wettbewerbs]

Die Spiele dieses Wettbewerbs sind Verbandsspiele (§ 6 Jugendordnung).

[Spielmodus & Spielplanung]

Der Wettbewerb wird in den folgenden Spielklassen gespielt:

1. Spielklasse Liga weissblau
2. Spielklasse Liga blau
3. Spielklasse Liga weiss

Die Mannschaften werden in Gruppen mit jeweils vier Mannschaften eingeteilt. Die Einteilung der Spielklassen, Spielgruppen sowie die Spielplanung obliegt den Kreis-Jugendausschüssen. Eine bezirks-/kreisübergreifende Einteilung ist zulässig.

An jedem Spieltag spielen die Mannschaften im Rahmen eines Turniers im Modus jeder-gegen-jeden (Einfachrunde).

Die Spielzeit beträgt 2 x 15 Minuten.

Nach jedem Spieltag erfolgt der Vollzug des Auf- und Abstiegs.

[Spieltage]

Eröffnungsturniere	7. Juni 2024
1. Spieltag:	8./9. Juni 2024
2. Spieltag:	14. – 16. Juni 2024
3. Spieltag:	21. – 23. Juni 2024
4. Spieltag:	28. – 30. Juni 2024

[Spielwertung]

Für einen Sieg werden drei Punkte und für ein Unentschieden ein Punkt vergeben.

Hat eine Mannschaft mindestens drei Tore in einem Spiel geschossen, erhält diese einen Zusatzpunkt (dies gilt auch für die unterlegene Mannschaft).

Sind zwei oder mehr Mannschaften punktgleich, entscheidet sich die Reihung nach

1. dem direkten Vergleich,
2. der Tordifferenz,
3. der Anzahl der geschossenen Tore,
4. der Anzahl der Spiele mit mindestens drei geschossenen Toren.

Kann die Tabellenreihung immer noch nicht ermittelt werden, erfolgt die Entscheidung durch Strafstoßschießen. Bei mehr als zwei Mannschaften im Modus jeder-gegen-jeden.

Zum Strafstoßschießen benennt jeder Verein vier Spieler aus dem Kader, von denen einer ein Torwart sein muss. Mit weniger als drei Spielern kann ein 9-Meter-Schießen nicht durchgeführt werden. Sollte nach drei Schützen keine Entscheidung gefallen sein, so tritt der vierte Spieler an. Ist nach Beendigung des ersten Durchgangs noch keine Entscheidung gefallen, setzen die gleichen vier Spieler das

Strafstoßschießen bis zur Entscheidung fort. Verletzt sich ein Spieler beim Strafstoßschießen, muss die Spielerzahl beider Mannschaften auf die gleiche Zahl reduziert werden.

Nach Abschluss des Turniers steigt die Erstplatzierte Mannschaft der Ligen blau und weiss auf, und die Letztplatzierte der Ligen weissblau und blau ab.

[Anzahl der Spieler & Spielfeldaufbau]

Der Wettbewerb kann in zwei Modellen durchgeführt werden. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt zwölf Mannschaften.

Modell A	6vs6	+ 5 Auswechselspieler	Kleinfeld
Modell B	9vs9	+ 5 Auswechselspieler	verkleinertes Großfeld

Das Ein- und Auswechseln von Spielern (fliegender Wechsel) erfolgt nur im unmittelbaren Bereich der Mittellinie, wo sich auch die Ersatzbänke zu befinden haben. Ein Torwartwechsel kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen.

Der Fußballkreis legt anhand der Meldungen das Modell fest. Es kann auch in beiden Modellen gespielt werden. Dabei handelt es sich um getrennte Wettbewerbe.

[Einsatz in verschiedenen Mannschaften]

Im Rahmen des Wettbewerbs gilt die Kaderbindung. Nach einem Einsatz eines Spielers in einer Mannschaft des Vereins, kann dieser nicht mehr in einer anderen Mannschaft des Vereins am Wettbewerb teilnehmen.

[Schiedsrichter]

Die ausrichtenden Vereine können die Schiedsrichter selbst stellen oder bei der zuständigen Schiedsrichterguppe anfordern.

Die Aufwandsentschädigung je Schiedsrichter beträgt 30 Euro zzgl. Fahrtkosten.

[Spielberechtigung]

- 1) Die Spiele des EURO2024-Wettbewerbs sind Verbandsspiele (§ 6 Jugendordnung)
- 2) Spielberechtigt sind alle Spieler des Vereins, welche das Freundschaftsspielrecht für ihren Verein besitzen.
- 3) Zusätzlich dürfen zwei Spieler eingesetzt werden, die noch kein Spielrecht für einen Verein im BFV bzw. im DFB besitzen. Diese Spieler müssen entweder Mitglieder des Vereins sein oder der Verein verfügt über eine Nicht-Mitgliederversicherung.
- 4) Ein Zweit- und Gastspielrecht findet keine Anwendung.

[Spielbestimmungen]

- Die Schiedsrichter können persönliche Strafen (Verwarnung, 2-Minuten-Zeitstrafe, gelb-rote Karte und rote Karte) aussprechen.
- Nach einem Feldverweis (gelb-rote Karte oder rote Karte) muss die betreffende Mannschaft zwei Minuten mit einem Spieler weniger weiterspielen. Erzielt während der Strafzeit die gegnerische Mannschaft ein Tor, so kann der fehlende Spieler sofort wieder durch einen anderen Spieler ergänzt werden (dies gilt nicht, wenn beide Mannschaften in gleicher Unterzahl spielen). Fehlen zwei Spieler, so gilt diese Regelung zunächst für die erste Strafzeit, bei einem evtl. weiteren Gegentor auch für die zweite Strafzeit.
- Der mit gelb-roter Karte belegte Spieler darf am nächsten Spiel seiner Mannschaft wieder teilnehmen (Matchstrafe).
- Im Falle einer roten Karte während des Turnierspieltages ist der Spieler von der weiteren Teilnahme am Spieltag ausgeschlossen. Die vorläufige Sperre gemäß § 40 Absatz 3 RVO entfällt. Der Spieler ist grundsätzlich am nächsten Spieltag wieder spielberechtigt.
- Die Verpflichtung des Schiedsrichters zur Meldung an das Sportgericht entfällt, wenn die Spieltagsleitung übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, dass die Durchführung eines

Sportgerichtsverfahrens nicht geboten erscheint. In diesem Falle wird kein Sportgerichtsverfahren eingeleitet und die Sperre gilt mit der Turnierstrafe als abgegolten. Erfolgt keine Meldung an das Sportgericht ist die Rote Karte nicht im Spielbericht zu erfassen, sondern lediglich ein Vermerk unter „Besondere Vorkommnisse“ zu hinterlegen.

- Mit Versand der Meldung tritt die vorläufige Sperre gemäß § 40 Absatz 3 RVO in Kraft.
- Alle abgebrochenen/ausgefallenen Spiele bzw. die Spiele der nichtangetretenen Mannschaften werden mit 2:0 Toren gewertet bzw. mit dem günstigeren Ergebnis zum Zeitpunkt des Abbruchs.

[Spieltagsleitung]

Die Spieltagsleitung besteht aus

- einem Vertreter des ausrichtenden Vereins,
- einem Vertreter der weiteren teilnehmenden Vereine,
- einem Schiedsrichter, der keinem der vorgenannten Vereine angehört. Ist dies nicht möglich, übernimmt diese Vertretung ein weiterer teilnehmender Verein.

Die teilnehmenden Vereine verständigen sich vor Beginn des ersten Spiels auf die Zusammensetzung der Spieltagsleitung. Sie ist für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Anordnungen der Spielleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Einspruchsmöglichkeiten bestehen nicht. Satzung und Ordnungen des BFV bleiben hiervon unberührt.

[Schlussregelung]

Im Übrigen gelten die Satzung und Ordnungen sowie die Richtlinien und Durchführungsbestimmungen des BFV.